



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Zwickau

Ausweisung eines Reitweges im Wald in den Gemarkungen
Grünau und Hartenstein

Information der Sparkasse Zwickau

Jahresabschluss 2025 Sparkasse Zwickau

Seite 2 - 3

Seite 4



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Zwickau vom 1. Oktober 2026

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Ausweisung eines Reitweges im Wald gemäß § 12 Abs. 1 (SächsWaldG) und Einziehung eines Reitweges im Wald gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den Gemarkungen Grünau und Hartenstein

Das Landratsamt Zwickau erlässt auf Grundlage von § 12 Abs. 1 SächsWaldG folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken wird ein bisher rechtskräftig bestehender Reitweg im Wald eingezogen und ein Reitweg im Wald ausgewiesen.

Von der Ausweisung sind folgende Wege/Flurstücke betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücke	Wegelänge
Hartenstein	Hartenstein	557/1	ca. 480 m
Langenweißbach	Grünau	248, 249, 250, 271	ca. 2.030 m

Von der Einziehung sind folgende Wege/Flurstücke betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücke	Wegelänge
Langenweißbach	Grünau	238, 240	ca. 1.360 m

2. Der genaue Verlauf der Reitwege ist in der beigelegten topographischen Karte im Maßstab 1 : 15 000 blau für die Einziehung und rot für die Ausweisung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Zwickau in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt

Der im Waldgebiet „Wildenfelser Wald“ einzuziehende Reitweg beginnt am Grünauer Weg und führt nach Süden Richtung Eichleithe. Auf diesem Reitweg befindet sich ein Dachsbau mit zahlreichen unsichtbaren Hohlräumen und sichtbaren Löchern, durch die die Sicherheit der Reiter nicht mehr gegeben ist. Durch die untere Forstbehörde und den Waldbesitzer wurde ein möglicher neuer Reitwegeverlauf erarbeitet. Dabei wurde eine südliche Route unter Anbindung an den Reitweg Zschockener Weg/An der Eichleithe in westliche, später dann nördliche Richtung entlang der „Töllestraße“ als Lösung gefunden.

Auf dieser Grundlage erfolgte mit Schreiben vom 16. Juli 2026 eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Betroffener und Waldbesitzer. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein. Es wurden keine Einwände gegen die beabsichtigte Verlegung des Reitweges vorgebracht.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Landkreis Zwickau als untere Forstbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 SächsWaldG und § 3 Abs. 1 VwVfG in den derzeit gültigen Fassungen sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsWaldG ist das Reiten nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen.

Der ausgewiesene Waldweg ist als Reitweg geeignet, da seine Lage und Bodenbeschaffenheit keine erheblichen Beschädigungen erwarten lassen. Auch wird die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die Ausweisung nicht wesentlich beeinträchtigt und des Weiteren sind keine Gefahren für Reiter und Pferd zu erwarten. Damit werden die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege – Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) in der derzeit gültigen Fassung erfüllt.

Der Reitweg war somit auszuweisen.

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt ist, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Da der eingezogene Reitweg nicht mehr bereitbar ist, sind Gefahren für Reiter und Pferd nicht auszuschließen.

Der Reitweg war somit einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Eine rechtswirksame Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

HINWEISE:

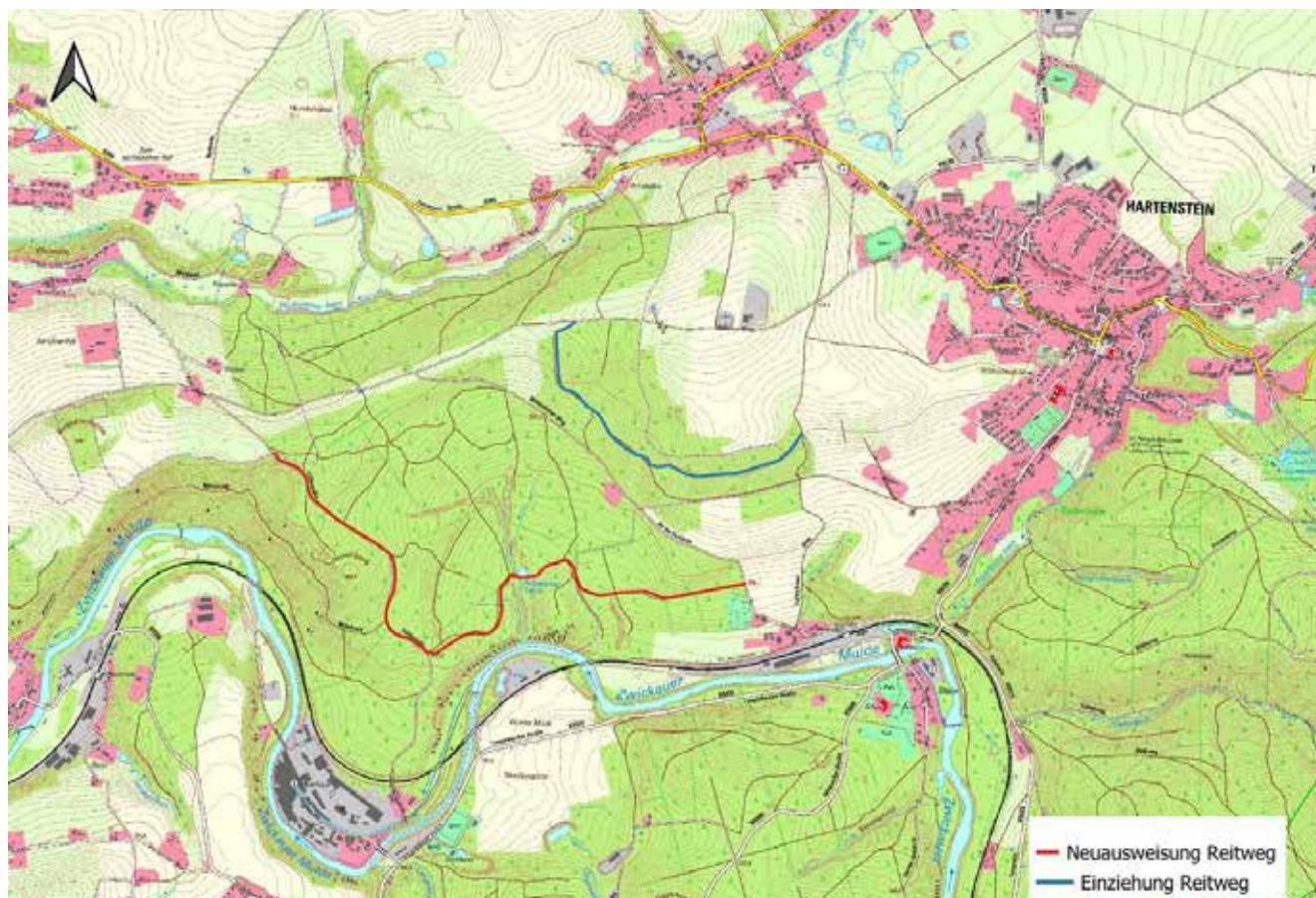
Erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf dafür ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, ersetzt oder beseitigt der Freistaat Sachsen nach seiner Wahl, wenn sie vom Waldbesitzer, vom Bau- lastträger oder von mehreren Waldbesitzern gemeinsam innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung der unteren Forstbehörde angezeigt werden (§ 12 Abs. 2 SächsWaldG i.V. mit § 2 SächsRwVO).

Das Reiten im Wald ist auch auf ausgewiesenen Reitwegen nur zum Zwecke der Erholung, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken und für organisierte Veranstaltungen zulässig.

Der Reitweg wird durch die untere Forstbehörde mit Hinweiszeichen gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 2 SächsRwVO gekennzeichnet (Bild eines Pferdekopfes mit Zaumzeug, schwarze Farbe auf weißem Grund oder weiße Farbe auf Bäume aufgesprüht). Die betroffenen Waldeigentümer sind verpflichtet, die Kennzeichnung zu dulden.

Werdau, 1. Oktober 2026

Wendler
Amtsleiterin





SPARKASSE ZWICKAU

Jahresabschluss 2025 Sparkasse Zwickau

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Sparkasse Zwickau zum 31. Dezember 2025 wurde durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Zwickau am 2. Juli 2026 festgestellt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses wurde am 12. Oktober 2026 im Unternehmensregister bekannt gemacht.

Der Vorstand

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
57. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen